

TOP 5: Verwaltungsvereinbarung über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter nach dem Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
hier: 2. Vereinbarung zur Änderung der Verwaltungsvereinbarung
- Ministerium der Justiz -

Beschluss:

Der Ministerrat billigt den Abschluss der 2. Vereinbarung zur Änderung der Verwaltungsvereinbarung über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter nach dem Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe mit der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen.

Erläuterungen:

Die 2. Änderungsvereinbarung der Verwaltungsvereinbarung dient der Umsetzung des im Rahmen der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 7. November 2019 getroffenen Beschlusses. Die Justizministerinnen und Justizminister haben die Bedeutung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter unterstrichen, im Rahmen von Freiheitsentziehungen auf mögliche Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Daher soll das Budget der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter unter Beteiligung des Bundes erhöht werden.

Mit dem Gesetzentwurf soll die Ausweisung von entsprechenden Schutzbezirken für Bienenbelegstellen in Rheinland-Pfalz neu geregelt werden. Das ursprüngliche Gesetz aus dem Jahre 1965, zuletzt geändert 1998, entspricht nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Die Verwaltungsstrukturen sind durch frühere Gebietsreformen gleichfalls überkommen und bedürfen der Anpassung.